

Merkblatt zum Elternbeitrag zur Offenen Ganztagsgrundschule in Nordkirchen

Der Elternbeitrag für alle teilnehmenden Kinder beträgt grundsätzlich bei einer Betreuung bis 15:00 Uhr 80 € monatlich, bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr 100 € monatlich.

Bei der Aufnahme werden diese Beiträge fällig, soweit kein **Antrag auf Ermäßigung** gestellt wird (siehe hierzu den beiliegenden Antragsvordruck – Anlage 2). Bei einem Ermäßigungsantrag wird der Beitrag entsprechend den nachfolgenden Sätzen einkommensabhängig ermäßigt:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag	
	Betreuung bis 15 Uhr	Betreuung bis 16 Uhr
bis 15.000 €	0 €	0 €
bis 25.000 €	30 €	40 €
bis 37.000 €	40 €	50 €
bis 49.000 €	60 €	75 €
über 49.000 €	80 €	100 €

Für Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagsgrundschule wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt. Die Ermäßigung gilt auch dann, wenn das Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung besucht.

Wird ein Antrag auf Ermäßigung des Beitrages gestellt, haben die Eltern bei Einreichung des Antrages und danach auf Verlangen schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Von den Eltern ist ein Nachweis über die Einkommenshöhe (z. B. Steuerbescheid, Erklärung des Steuerberaters, Verdienstbescheinigung usw.) vorzulegen. Die Ermäßigung wird ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Gemeinde Nordkirchen eingegangen ist.

Der Essensbeitrag ist von der oben genannten Ermäßigung nicht betroffen. Für Eltern bedürftiger Kinder, die z. B. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, besteht jedoch zurzeit die Möglichkeit, durch Fördermittel aus dem Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“ den Essensbeitrag für ihr Kind zu reduzieren. Informationen hierzu erhalten Sie bei der Gemeinde Nordkirchen, Frau Heike Handke, Telefon 02596 917-156.

Bei der Berechnung des Einkommens ist Folgendes zu beachten:

Der Elternbeitrag wird in Anlehnung an die Bestimmungen der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder“ ermittelt.

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe führen könnten, sind unverzüglich anzugeben. Bei Änderungen ist der Beitrag neu festzusetzen.

Berechnung des Einkommens:

Maßgebend ist das Brutto-Einkommen des letzten Kalenderjahres. Ist das laufende Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger, so wird das 12fache des Einkommens des letzten Monats zuzüglich weiterer Einnahmen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Überstundenvergütungen etc.) des laufenden Jahres zu Grunde gelegt.

- Einkommen sind

- die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (in der Regel Jahresbruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten)
- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind
- die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen an die Erziehungsberechtigten und das Kind (z. B. Wohngeld)

Als Einkommen gelten insbesondere auch:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft (anzurechnen: Privatentnahmen)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Grund- und Kapitalvermögen
 - Renten- und Versorgungsbezüge
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
 - Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u. a. Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - sonstige Leistungen nach Sozialgesetzen.
- Für Beamte und Abgeordnete mit Altersversorgungsansprüchen ist ein Betrag von 10 % der Einkünfte nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen.
 - Vom Einkommen kann die Werbungskostenpauschale von zurzeit 920,00 €, falls nicht höhere Werbungskosten geltend gemacht werden, abgezogen werden.
 - Die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere Kind (zurzeit 7.008 €) werden vom Einkommen abgezogen.
 - Kindergeld, Reisekosten sowie Versicherungsleistungen oder Beihilfen im Krankheitsfalle gehören nicht zum Einkommen.
 - Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
 - Freigrenzen und Steuerbefreiungen werden nicht berücksichtigt.

Hinweis zum Einzug der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sowie der Essensbeitrag sind an die Gemeindekasse Nordkirchen zu zahlen. Falls Sie eine Einzugsermächtigung erteilen möchten, ist es erforderlich, für **jedes** Kind eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da jedes Kind bei der Gemeindekasse unter einem gesonderten Kassenzeichen geführt wird. Bei Fragen zum Einzug der Elternbeiträge, wenden Sie sich bitte direkt an die Gemeindekasse Nordkirchen (Frau Hänser, Telefon 917-136).